

226/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 224/J

im Juni 1954

Die Abg. H a r t l e b und Genossen haben/an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Anfrage gerichtet, ob er bereit sei,

1. so bald als möglich eine Besprechung einzuberufen, die sich mit der Frage befassen soll, wie eine Statistik gestaltet werden soll, damit sie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Möglichkeiten in der Landwirtschaft eine für alle Fälle geeignete Grundlage abgeben kann, und zu dieser vorbereitenden Aussprache nicht nur Vertreter der Kammern für Land- und Forstwirtschaft, der Landarbeiterkammern, Fachleute für Statistik, vor allem aber auch das Institut für Wirtschaftsforschung und sonstige Organisationen und Personen, die an der Frage ein Interesse haben, einzuladen;

2. dafür einzutreten, dass es zu einem einheitlichen Vorgehen bei diesen statistischen Arbeiten in allen Bundesländern kommt;

3. dafür zu sorgen, dass die Bundesregierung die notwendigen Geldmittel für die Durchführung der Erhebungen bereitstellt;

4. die Bundesländer im Verhandlungswege dahin zu bringen, dass mit deren Zustimmung etwa notwendige Verfassungsänderungen vorgenommen werden können;

5. nach Erledigung dieser Vorbereitungen dem Parlament eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten und schliesslich

6. rechtzeitig im Verhandlungswege sicherzustellen, dass das Institut für Wirtschaftsforschung durch Beiziehung interessierter Vertreter aus der Landwirtschaft der Bearbeitung dieses Zweiges der Wirtschaftsforschung die grösste Förderung angedeihen lässt und die Ergebnisse dieser Wirtschaftsforschung fortlaufend in seinen Monatsberichten veröffentlicht.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a folgendes aus:

Vor dem Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik war die Statistik als Zweig der Bundesverwaltung noch nicht in einheitlicher Weise geregelt. Mit dem Bundesgesetz über die Bundesstatistik wurde die Grundlage für die statistische Tätigkeit der Bundesbehörden geschaffen und mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 33/1951, die Anordnung von Erhebungen auf verschiedenen Wirtschaftszweigen, insbesondere von solchen über die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und deren Grundlagen, dem Verordnungswege zugewiesen. Diese Erhebungen können sich nach dem Gesetze erstrecken auf Art, Menge und Wert der Erzeugung und der Marktleistung, Ausmass der land- und forstwirtschaftlichen Fläche nach Kultur- und Fruchtart, auf die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter und Geschlecht, Besitz- und Rechtsverhältnisse, beschäftigte Personen, technische Ausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde bisher weitestgehend Gebrauch gemacht.

Es liegt auf der Hand, dass bei Vollziehung einer erstmaligen gesetzlichen Regelung eines so umfangreichen Verwaltungsweiges, wie es die Statistik ist, Zweifel und Schwierigkeiten auftauchen. Doch darf nach vierjähriger Erfahrung festgestellt werden, dass das Bundesgesetz über die Bundesstatistik auf dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor seinen Zweck erfüllt und seine Bestimmungen im wesentlichen die Durchführung jener Erhebungen ermöglichen, die einerseits als Grundlage für die wirtschaftlichen Entschlüsse der Landwirtschaft selbst, andererseits zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Gesamtwirtschaft notwendig waren.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Durchführung statistischer Erhebungen lag nach dem Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik darin, dass die Bevölkerung eine Auswertung der bei statistischen Erhebungen gemachten Einzelangaben nicht nur für statistische Zwecke, sondern darüber hinaus für Zwecke der Bewirtschaftung, für steuerliche und ähnliche Zwecke befürchtete. In der Erkenntnis, dass der Wert einer Erhebung mit der Richtigkeit der Einzelangaben und damit mit dem Vertrauen und dem Willen zur Mitarbeit der Bevölkerung steht und fällt, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei allen agrarstatistischen Erhebungen konsequent dahin gewirkt, dass die gemachten Angaben für andere als bundesstatistische Zwecke nicht herangezogen werden. Ferner hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stets die Auffassung vertreten, dass die Mitarbeit der Bevölkerung vor allem durch fortlaufende Aufklärungstätigkeit gesichert und dass vermieden werden soll, durch eine zu grosse Zahl statistischer Erhebungen den guten Willen der Bevölkerung zur Mitarbeit zu sehr auf die Probe zu stellen.

Der in der vorliegenden Anfrage vertretenen Auffassung, dass die Landwirtschaft in der Statistik stiefmütterlich behandelt werde, weil das Betriebszählungsgesetz, BGBl. Nr. 130/1954, nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt, darf entgegengehalten werden, dass in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Gesetzes (271 der Beilagen) die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung unter anderem damit begründet wird, dass auf dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor im Jahre 1951 eine Betriebszählung stattgefunden hat, während die letzte Erfassung gewerblicher Betriebe im Jahre 1930 durchgeführt wurde.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1955

Abschliessend wird zu den einzelnen Fragen der Interpellation Stellung genommen wie folgt:

Zur Anfrage Punkt 1:

Zu Punkt 1 der Anfrage darf bemerkt werden, dass Besprechungen über grundsätzliche Fragen der Statistik im Rahmen der Statistischen Zentralkommission regelmässig stattfinden. Die in der Anfrage genannten öffentlich-rechtlichen Stellen sind in der Statistischen Zentralkommission vertreten.

Ballweise tritt zur Unterstützung der Statistischen Zentralkommission ein Agrarstatistischer Fachbeirat zusammen, um engere Fachfragen zu erörtern.

Zu Punkt 2:

Ein einheitliches Vorgehen bei allen statistischen Erhebungen, die nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes oder Selbstverwaltungskörpers dienen und für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind, erscheint dadurch gewährleistet, dass diese Erhebungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, durch das Bundesgesetz über die Bundesstatistik, BGBl. Nr. 160/50, einheitlich geregelt und durch § 4 dieses Gesetzes in ihrer Besorgung dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zugewiesen sind.

Zu Punkt 3:

Die Zuweisung von Geldmitteln für die Durchführung von Erhebungen erfolgt durch das Bundesfinanzgesetz.

Zu den Punkten 4 und 5:

Unter Hinweis auf die Bemerkung zu Punkt 2 der Anfrage erscheint eine Verfassungsänderung nicht notwendig; die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage kann daher unterbleiben.

Zu Punkt 6:

Das Institut für Wirtschaftsforschung beschäftigt bereits landwirtschaftliche Fachleute; es ist Vorsorge getroffen, dass bei den Arbeiten des Instituts die Interessen der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden.

-.-.-.-.-